

lich vereinfacht. Die Werfetätigen aber begrüßen solche Maßnahmen, da sie ihnen nicht nur unnötige Kosten, sondern auch unnötige Zeitversäumnis und Wege ersparen.

WALTER CURS,
Notar beim Staatlichen Notariat Zeitz

III

Für die Gestaltung des sozialistischen Erbrechts ist es wichtig, daß die gesetzlichen Bestimmungen klarer und einfacher werden. Insbesondere muß der Kreis der gesetzlichen Erben wesentlich eingeschränkt werden, wie dies B e r g n e r (NJ 1959 S. 270) und J a n s e n (NJ 1959 S. 345) bereits gefordert haben. Nach meiner Ansicht wird in den Vorschlägen für das künftige Erbrecht dieser Kreis aber immer noch zu weit gezogen. Die Geschwisterkinder sollten nicht mehr zu den gesetzlichen Erben gehören. Meist haben sie zum Erblasser kaum noch Bindungen. Außerdem wird auf diese Weise der Nachlaß oft zu stark zersplittert. Auch den Vorschlag von Jansen, minderjährige, im Haushalt des Erblassers lebende Stiefkinder in den Kreis der gesetzlichen Erben aufzunehmen, halte ich nicht für gut. Wer kann wissen, ob die Beziehungen zwischen dem Erblasser und den Stiefkindern denen zu seinen leiblichen Kindern wirklich gleich waren? Die Beteiligung der

Stiefkinder am Nachlaß sollte deshalb einer testamentarischen Erbeinsetzung Vorbehalten bleiben. Das nicht-eheliche Kind müßte m. E. jedoch gegenüber dem Vater die gleiche erbrechtliche Stellung wie die ehelichen Kinder haben, mindestens für den Fall, daß es noch unterhaltsbedürftig oder minderjährig ist.

Für wichtig halte ich weiterhin, daß die Stellung des Staatlichen Notariats dann gestärkt wird, wenn die Erbengemeinschaft sich über die Auseinandersetzung nicht einigen kann. Dem Vorschlag von Jansen und Ritter und Pompoes (NJ 1959 S. 524), daß das Notariat die Befugnis erhalten müsse, hier rechtsgestaltend zu entscheiden, ist deshalb zuzustimmen. Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft würden dann nicht mehr stattfinden.

Schließlich sollte man auch erwägen, die Rechte des Staates zu vermehren. Sind die Erben unbekannt und Nachlaßwerte vorhanden, hinsichtlich deren steuerrechtliche Verpflichtungen bestehen, so wäre es am besten, ein Erbenaufgebot zu bestellen und nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist den Staat zum Erben zu erklären. Ferner sollte man dann, wenn die Erben sich in der Auseinandersetzung nicht über Grundbesitz einigen können, dem Staat eine Art Vorkaufsrecht zustehen.

HELGA WEIHNACHT,
Mitarbeiter des Rates der Stadt StaUnstadt

Nochmals: Arbeitslohn und Bereicherung

In NJ 1959 S. 415ff. üben Hochbaum und Strassmann an der Arbeit Feilers zum Thema „Arbeitslohn und Bereicherung“ (NJ 1958 S. 703) Kritik. Die Ansicht Hochbaums und Strassmanns führt zu Ergebnissen, die mit den Prinzipien des sozialistischen Arbeitsrechts nicht übereinstimmen. Das zeigt sich bereits in der von den Verfassern vorgenommenen Auslegung des Einwandes über den Wegfall der Bereicherung, bei der der Werk tätige weniger Lohnsicherheit erhält, als ihm bereits das kapitalistische Recht gewährt. Ihre Behauptung, daß auch derjenige noch bereichert sei, der das Geld für kostspielige Vergnügungen ausgegeben habe, findet im Recht keine Stütze, und die zitierte These des Stadtbezirksarbeitsgerichts Berlin-Mitte beruht durchaus auf richtiger Auslegung des § 818 Abs. 4 BGB.

Nach § 818 Abs. 3 BGB soll der Rückforderungsanspruch entfallen, wenn von der Bereicherung nichts im Vermögen des Empfängers verblieben ist¹. Der Bereicherte hat nur die Bereicherung — also das Erhaltene oder den Wert der noch bei ihm vorhandenen und an die Stelle des Erhaltenen getretenen Vermögensvorteile — zu ersetzen. Der ersatzlose Verbrauch des Geldes, z. B. verschwenderischer Verbrauch an Genußmitteln, beseitigt in der Tat die Bereicherung. Will man dies verneinen, so bleibt die Frage, wie ein Wegfall der Bereicherung dann überhaupt eintreten soll. Die Behauptung der Verfasser, daß auch der Verbrauch des Geldes für kostspielige Vergnügungen, also der ersatzlose Verbrauch, kein Wegfall der Bereicherung sei, läßt jede praktische Möglichkeit der Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB undenkbar werden. Die Auslegung von Hochbaum und Strassmann macht § 818 Abs. 3 gegenstandslos.

Um so mehr verwundert es, daß die Autoren später eine Lanze für die strikt grammatikalische Auslegung des § 819 Abs. 1 BGB brechen. § 819 Abs. 1 BGB verweist doch auf § 818 Abs. 4 BGB und hat den Zweck, bei Kenntnis der Bereicherung den Entreicherungs einwand wegfallen zu lassen. § 819 Abs. 1 BGB brauchte man jedoch gar nicht mehr, wenn man den Einwand über den Wegfall der Bereicherung bereits im Wege der Auslegung beseitigt.

Nachdem die Verfasser dadurch im Gegensatz zur Rechtsprechung einen uneingeschränkten Rückforderungsanspruch des Betriebes bei Lohnüberzahlung begründet haben, prüfen sie, ob und wann die Geltendmachung dieses Anspruchs zeitlich begrenzt werden soll. Dabei setzen sie sich für eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 7 VOWRW ein.

Die Pflicht des Werk tätigen, zuviel bezahlten Lohn zurückzuzahlen, üst die Hauptpflicht aus dem Rechtsverhältnis der ungerechtfertigten Bereicherung, während die Reklamationspflicht des Werk tätigen nach § 1 Abs. 7 VOWRW eine Mitwirkungspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ist, bei deren Verletzung kein Rechtsverlust eintritt. Wie lange dem Werk tätigen ein Nachforderungsanspruch und dem Betrieb ein Rückforderungsrecht zusteht, kann nach geltendem Recht nur vom Standpunkt der Verwirkung aus entschieden werden. Trotzdem muß noch untersucht werden, welche Schlußfolgerung Hochbaum und Strassmann aus der analogen Anwendung des § 1 Abs. 7 VOWRW ziehen. Danach müßte der Betrieb den Rückforderungsanspruch unverzüglich geltend machen, wobei die Verfasser unter „unverzüglich“ eine Frist von sechs Monaten verstehen. Es bleibt allerdings unbegreiflich, daß eine Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach sechs Monaten noch „unverzüglich“ sein soll.

Hochbaum und Strassmann begründen ihre Auffassung mit dem stärkeren Schutze, den man dem Volkseigentum angedeihen lassen müsse.

Der Schutz des Volkseigentums wird in bezug auf Lohnüberzahlungen vom Gesetz von zwei Seiten gewährleistet. Die erste Seite ist die in § 1 Abs. 6 und 7 VOWRW festgelegte Pflicht des Betriebes zur ordnungsgemäßen Berechnung des Lohnes und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Berechnung. In Verwirklichung unserer Lohngesetzgebung sollte man sich Gedanken darüber machen, wie man den Lohnzettel so gestalten kann, daß die Werk tätigen seinen Inhalt sofort überprüfen können. Jeder Betrieb muß dafür sorgen, die Lohnabrechnung so zu gestalten, daß jeder Werk tätige seinen Lohn bis auf den letzten Pfennig nachrechnen kann. Dann wird es auch keinen gutgläubigen Empfang von Lohnüberzahlungen mehr geben.

Es gibt Betriebe, die in dieser Hinsicht bereits sehr vorbildlich arbeiten und durch engste Beteiligung der Werk tätigen an der Berechnung bzw. Nachrechnung

¹ Vgl. Lehrbuch des Zivilrechts der DDR, Schuldrecht (Besonderer Teil), Berlin 1956, S. 489.